

Der preußische Handel, der sich um 1740 noch in den ersten Anfängen befand, wurde durch Friedrich in jeder Weise gefördert. Der König suchte die Oder, die seinem Staate fast in ihrem ganzen Laufe angehörte, zum Haupthandelswege nicht bloß von Preußen, sondern auch von Sachsen und dem slawischen Osten zu machen. Er verband sie durch den Plaueschen und den Finow-Kanal mit der Elbe und durch den Bromberger Kanal mit der Weichsel. Damit die preußischen Schiffe nicht mehr durch die damals noch schwedische Peene zu fahren brauchten, ließ er die Swine vertiefen und den Seehafen Swinemünde anlegen.

Zur Erleichterung des Geldverkehrs gründete er die Bank in Berlin, die bald in allen größeren Städten Preußens Zweiggeschäfte einrichtete.

4. Die Rechtspflege. Die Liebe seines Volkes erwarb sich Friedrich II. besonders durch seine große Gerechtigkeit und die Verbesserung des Rechtswesens. Bald nach seinem Regierungsantritt schaffte er die Folter ab, die zur Erpressung von Geständnissen angewendet wurde. Durch die Kammergerichtsordnung von 1748 ordnete er das preußische Rechtswesen neu. Bisher waren die Prozesse lange hingeschleppt worden, weil die Richter Anteil an den Prozeßkosten hatten. Friedrich verlieh den Richtern ein festes Gehalt und bestimmte, daß kein Prozeß länger als ein Jahr dauern solle. Während früher von den Gutsherren, den Bürgermeistern und Landräten Recht gesprochen worden war, trennte Friedrich die Rechtspflege von der Verwaltung und stellte nur studierte Juristen als Richter an. Seit dem 16. Jahrhundert war in Brandenburg nach dem römischen Recht geurteilt worden (vgl. S. 13), das dem Volke fremd blieb. Friedrich ließ nach dem Siebenjährigen Kriege ein Gesetzbuch in deutscher Sprache ausarbeiten. Es wurde aber erst unter seinem Nachfolger 1794 veröffentlicht und erhielt den Namen „Allgemeines Landrecht für die Preussischen Staaten“.

5. Friedrichs Sorge für die Volksbildung, für Kunst und Wissenschaft. Friedrich war ein Anhänger der französischen Aufklärung, welche die Glaubenslehren bekämpfte. Er wollte aber, daß sein Volk gottesfürchtig bleibe, und daß religiöse Duldung geübt werde. So ließ er die Jesuiten an den katholischen Gymnasien Schlesiens weiter wirken, während sie aus den katholischen Ländern vertrieben wurden.

Große Aufmerksamkeit wandte der König der Volksbildung zu. Bald nach dem Hubertusbürger Frieden erließ er das „General-Landschul-Reglement“, das die Schulpflicht allgemein machte und die inneren und äußeren Angelegenheiten der Volksschule regelte. Für die katholischen Schulen Schlesiens arbeitete der Saganer Abt Felbiger (1765) ein ähnliches Reglement aus. Als Lehrer